

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0040-I.2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992

SB/DW: Mag. Julia Weichenberger/3627

Zu GZ. BKA-601.135/0009-V/4/2015
vom 26. Februar 2015

E-Mail: E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: BKA Verfassungsdienst v4@bka.gv.at

Kopie: Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Begutachtung; BKA-VD; Entwurf einer Novelle zum Privatradiog, ORF-Gesetz u.a.;
Stellungnahme BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Dementsprechend sind die nachfolgenden beiden Unionsrechtsakte an der jeweils angeführten Stelle wie folgt zu zitieren:

- in den Erläuterungen zu Art. 3 Z 1 des Entwurfes (§ 2 Z 7a AMD-G):
„Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 263 vom 06.10.2010 S. 15“;

- in den Erläuterungen zu Art. 4 Z 8 des Entwurfes (§ 39 KOG):
„Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24.04.2002 S. 33, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009, ABl. Nr. L 167 vom 29.06.2009 S. 12“;

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei beiden in Klammer angeführten Kurzzitaten (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, Rahmenrichtlinie) um Kurztitel handelt, die im Titel des jeweiligen Rechtsaktes selbst festgesetzt wurden. Daher entfällt in diesem Zusammenhang die ansonsten gebräuchliche Überleitung „(im Folgenden: ...)“. Der Kurztitel „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ sollte anstelle von „AVDMRI“ in den Erläuterungen zu Art. 3 Z 7 des Entwurfes (§ 45 Abs. 4 AMD-G) verwendet werden.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 19. März 2015
Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)